

Für den Wohnwert unserer Häuser sind die Gärten von besonderer Bedeutung. Die Mitglieder der Baugenossenschaft Donaueschingen eG sollen sich in ihm nach Herzenslust verwirklichen und ausleben, Kinder und deren Freunde spielen lassen und im Rahmen des Üblichen dort ihre Feste feiern.

## Pflege der Vorgärten

Die Mieter sind verpflichtet, die Vorgärten ihres Hauses gemeinsam zu pflegen. Dazu gehören u.a. der Rückschnitt von Sträuchern und Hecken, auch zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an Strassen, Jäten von Unkraut, Giessen der Pflanzen bei Bedarf.

## Nutzung und Pflege der Gärten

Die Pflege des im Dauernutzungsvertrag ausgewiesenen Gartengrundstücks ist Pflicht des Mieters. Die **Gärten** sind so zu pflegen, dass der Gesamteindruck des Hauses nicht beeinträchtigt wird und kein anderer Wohnungs- oder Gartennutzer gestört wird. Dazu gehören bei Bedarf:

- der Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken.
- das Mähen der Rasenflächen.
- das Entfernen von Gartenabfällen nach Ernte, ggf. umgraben.
- die Entsorgung von Gartenabfällen auf Komposthäufen oder in die Biotonne..
- Säubern und freihalten der Wege in den Gärten.
- Regelmäßige Prüfung von Treppen, Geländern, Gartenteichen und anderen baulichen Anlagen auf Sicherheit.

Kann der Garten nicht selbst gepflegt werden, müssen die Kosten für **Fremdvergabe** als Nebenkosten auf den Mieter umgelegt werden.

**Komposthäufen** dürfen grundsätzlich nicht zum Entsorgen von Lebensmitteln genutzt werden, es sind lediglich Gartenabfälle und Gemüsereste zu kompostieren.

**Gartenteiche** dürfen nur dann angelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Gefahr für Kinder besteht. Der Teich ist im Zweifelsfall durch einen Zaun von mindestens einem Meter Höhe oder ein Abdeckgitter zu sichern. Gleiches gilt für **Planschbecken**. Sie sind bei Nutzung stets zu beaufsichtigen, ansonsten so abzusichern, dass keine unbeaufsichtigte Nutzung erfolgen kann.

Das Aufstellen von festen **Gartenhäusern** ist genehmigungspflichtig, sie ist schriftlich zu beantragen. Sie sind ggf. nach Auszug wieder abzubauen.

**Grillen** im Garten ist erlaubt, sofern die Nachbarn nicht durch Lärm oder Rauch gestört werden. Das Feiern von **Gartenparties** ist erlaubt, darf jedoch andere Mieter nicht stören. Die Ruhezeiten der städt. Lärmschutzverordnung sind einzuhalten.

Die Nutzung von **Schädlingsbekämpfungsmitteln** ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, biologische Mittel sind zu bevorzugen.